

Merkmale für Bauherren und Entwurfsverfasser zum Thema Barrierefreiheit

In der Bundesrepublik Deutschland leben rund 6,7 Millionen Menschen mit einer amtlich anerkannten Schwerbehinderung. Tagtäglich stehen diese Menschen Hindernissen und Einschränkungen gegenüber.

Im Bereich des Bauwesens spricht man daher vermehrt vom Begriff der Barrierefreiheit.

Das barrierefreie Bauen und Gestalten berücksichtigt die Bedürfnisse insbesondere folgender Personengruppen:

Blinde und sehbehinderte Menschen, hörgeschädigte Menschen, Rollstuhlbewerber, gehbehinderte Menschen, Menschen mit sonstigen Behinderungen, ältere Menschen, Kinder sowie klein- und großwüchsige Menschen

Das barrierefreie Bauen und Gestalten soll all diesen Personengruppen ermöglichen, bauliche Anlagen und Verkehrsflächen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe, zu nutzen und so ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

Gesetzliche Vorgaben zum barrierefreien Bauen sind unter anderem in der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) festgeschrieben.

So müssen **alle öffentlichen Gebäude mit Publikumsverkehr**, die neu erstellt werden, nach **§ 48 NBauO** stufenlos erreichbar sein. Zudem muss ein Toilettenraum auch für Rollstuhlfahrer geeignet sein.

- Es wird hierbei nicht unterschieden zwischen öffentlichen und privaten Bauherren.
- Die Regelung des barrierefreien Bauens und Gestaltens gilt sowohl bei Neubauten, als auch bei Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen (§§ 2 Abs. 5 und 69 NBauO)
- Ebenso gilt sie für Nutzungsänderungen, wenn z.B. eine bisher privat genutzte Wohnung in eine Arztpraxis umgewandelt werden soll (§ 68 NBauO).
- Auch Bauvorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 75 a NBauO) und in genehmigungsfreien Anzeigeverfahren nach § 69 a NBauO unterliegen trotz der Prüfungsbefreiung durch die Bauaufsicht u.a. den Auflagen zur Einhaltung der Erfordernisse des barrierefreien Bauens.
- Ausnahmen für barrierefreies Bauen können bei einer Neuplanung nicht gestattet werden. Bei Umbaumaßnahmen kommen Ausnahmen nur in wenigen Einzelfällen bei einem nachzuweisenden unverhältnismäßigen Mehraufwand in Betracht.

In § 48 Abs. 1 NBauO sind unter den Nummern 1 bis 13 die Gebäuden und Nutzungseinheiten aufgelistet, für die die Bestimmungen hinsichtlich der barrierefreien Zugänglichkeit und der Benutzbarkeit Anwendung finden:

1. Büro – und Verwaltungsgebäude, Gerichte, soweit sie für den Publikumsverkehr bestimmt sind,
2. Schalter und Abfertigungsanlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe sowie der Banken und Sparkassen,
3. Theater, Museen, öffentliche Bibliotheken, Freizeitheime, Gemeinschaftshäuser, Versammlungsstätten und Anlagen für den Gottesdienst,
4. Verkaufsstätten,
5. Schulen, Hochschulen und sonstige vergleichbare Ausbildungsstätten,
6. Krankenanstalten, Praxisräume der Heilberufe und Kureinrichtungen,
7. Tagesstätten und Heime für Behinderte, alte Menschen oder Kinder,
8. Altenwohnungen, in Gebäuden mit nicht mehr als zwei Vollgeschossen jedoch nur Altenwohnungen im Erdgeschoss,
9. Sport – und Spiel und Erholungsanlagen,
10. Campingplätze mit mehr als 200 Stellplätzen,
11. Geschosse mit Aufenthaltsräumen, die nicht Wohnzwecken dienen und insgesamt mehr als 500 m² Nutzfläche haben,
12. Öffentliche Bedürfnisanstalten,
13. Stellplätze und Garagen für die vorstehenden Anlagen, sowie Parkhäuser.

Bei diesen aufgelisteten Gebäuden sind bauliche Maßnahmen erforderlich, die unbedingt in den einzelnen Details in ihrer Planung zu berücksichtigen sind.

Hierzu sind folgende **allgemeine Vorgaben für Gebäude** einzuhalten:

- **Eingänge** müssen eine lichte Durchgangsbreite von 90 cm haben und stufenlos erreichbar sein
- **Türen** müssen deutlich zu erkennen, sicher zu passieren, leicht zu öffnen und zu schließen sein
- Allgemein zugängliche **Verkehrsflächen** innerhalb der baulichen Anlage müssen Mindestabmessungen von 150 x 150 cm haben, diese Bewegungsfläche ist u.a. auch vor Türen einzuhalten
- Schwere **Eingangs-, Brandschutz- oder Garagentüren** sollten automatisch zu öffnen sein.
- Schalter für kraftbetätigte Türen sind bei frontaler Anfahrt mindestens 250 cm vor der aufschlagenden Tür und auf der Gegenseite 150 cm vor der Tür anzubringen.
- Große Glasflächen müssen kontrastreich gekennzeichnet sein.
- In öffentlichen Gebäuden sind **Orientierungshilfen** für Menschen mit sensorischen Behinderungen zu berücksichtigen (z.B. kontrastreiche Gestaltung, taktil erfassbare Markierungen und Oberflächen, Orientierungsleitlinien, gut sichtbare und blendfreie Lesbarkeit von Schriftzeichen).
- **Rampen** sollen nicht mehr als 6 v.H. geneigt sein und müssen 120 cm breit sein. Sie müssen beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf mit 3 bis 4,5 cm Durchmesser in 85 cm Höhe haben. Am Anfang und Ende der Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest mit jeweils 150 cm Länge anzuordnen. Die Rampe und das Zwischenpodest sind beidseitig mit 10 cm hohen Radabweisern zu versehen. Handläufe und Radabweiser müssen 30 cm in den Plattformbereich waagrecht hineinragen. Die Rampe ist ohne Quergefälle auszubilden.
- **Treppen** müssen Setzstufen und an beiden Seiten Handläufe haben, welche über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen geführt sind.

- **Bodenbeläge** müssen im Außenbereich mit dem Rollstuhl leicht und erschütterungsarm befahrbar sein. Grobpfaster und breite Fugen sind hierbei zu vermeiden. Das Längsgefälle darf 3 % nicht überschreiten. Eine Querneigung ist nicht zulässig.
- **Bordsteine** dürfen an Zugängen, Fußgängerüberwegen und Furten, z.B. Übergangsstellen, Schutzinseln, Gehwegüberfahrten (Grundstückszufahrten), Kraftfahrzeug-Parkflächen und Taxistellplätzen in ganzer Breite und Länge nicht höher als 2 cm ausgeführt werden. Die Übergänge müssen im Bodenbereich entsprechend taktil gekennzeichnet werden (Rillenplatten).
- **PKW- Stellplätze** für behinderte Menschen (1%, mindestens jedoch zwei Stellplätze) müssen mit den Mindestgrößen von 350 cm Breite und 500 cm Länge ausgestattet sein. Im Freien ist auf einen glatten, ebenen und gepflasterten Untergrund zu achten. Rasengittersteine sind nicht zulässig. Die Einrichtung eines Stellplatzes für einen Kleinbus mit den Maßen 250 cm Höhe, 750 cm Länge und 350 cm Breite ist zu empfehlen.

Ein **gekennzeichneter Toilettenraum** muss auch für Rollstuhlfahrer geeignet sein.

Barrierefreie Toiletten müssen dabei bestimmte **Mindestanforderungen** vorweisen:
Die gesetzlichen Grundlagen sind die DIN 18024, T. 2 .

- Die Tür muss mindestens eine lichte Breite von 90 cm haben und nach außen aufgehen. Die Tür darf nicht schwergängig zu öffnen sein (keine Türschließer!).
- Wenn die WC-Tür verschlossen wird, Verwendung des Euro-Schließsystems und einer zusätzlichen Innenverriegelung (weiß/rot-Kippschalter).
- Rechts und links neben dem WC sind 95 cm breite und 70cm tiefe Bewegungsflächen vorzusehen.
- Eine Anlehnmöglichkeit ist ca. 50 cm hinter der Vorderkante der WC-Sitzfläche anzuordnen.
- Die Sitzhöhe (einschl. Sitz) beträgt 48 cm. (besser ist eine höhenverstellbare Toilette!)
- Vor dem WC muss eine Bewegungsfläche von 150 cm x 150 cm vorhanden sein.
- Beidseitig klappbare Haltegriffe in 85 cm Höhe, jeweils 15 cm über den Beckenrand hinausragend, mit je 15 cm Abstand ab WC-Außenkante (Griffe mittig setzen).
- Die Toilettenpapierhalter sind an den Klappgriffen im vorderen Griffbereich anzuordnen.
- Oberkante des voll unterfahrbaren Waschtisches mit Unterputz- oder Flachaufputzsiphon max. 80 cm, Kniefreiheit muss in 30 cm Tiefe und mindestens 67 cm Höhe sein (besser ist ein höhenverstellbarer Waschtisch!), Einhebelarmatur mit verlängertem Griff verwenden.
- Bewegungsfläche vor dem Waschtisch mindestens 150 cm x 150 cm.
- Neben dem Waschtisch ist eine Haltestange in 85 cm Höhe zu montieren.
- Die diagonale Bewegungsfläche zwischen Eckpunkt Waschtisch zu Eckpunkt WC-Becken ist größtmöglich zu positionieren.
- Der Spiegel ist ab der Waschtischoberkante möglichst ohne Kippvorrichtung anzubringen und weist dann eine Größe von ca. 90 cm x 100 cm auf.
- Die Entnahmehöhen des anfahrbaren Papiertuch- und Seifenspenders betragen 85 cm.
- Eine Notrufbedingung in unmittelbarer WC-Nähe ist vorzusehen, gestaltet als Zugschnur bis Bodenlänge.
- Abfallauffang: abgedichtet, mit selbstschließender Einwurföffnung in 85 cm Höhe, anfahrbar und mit einer Hand bedienbar.
- In der WC-Kabine sind je ein Kleiderhaken in 85 cm und 150 cm Höhe sowie eine Ablagefläche mit den cm-Maßen H 85 x T 20 x B 40 anzubringen.

- Eine gut ausgestattete WC-Kabine weist auch eine Klappliege mit den cm-Maßen von ca. H 50 x L 200 x B 90 auf. (auf leicht gängiges Hochklappen ist zu achten!)
- Eine Rückholgriffstange an der inneren Türseite in der Höhe von 85 cm mit einer Länge von ca. 70 cm ermöglicht ein einfacheres Öffnen und Schließen der Tür.
- Zur besseren Orientierung für Blinde und Sehbehinderte sollten neben dem deutlichen Rollstuhl-Piktogramm tastbare (erhabene) Buchstaben die WC-Anlage kennzeichnen.

Neben den allgemeinen Anforderungen sind bei den jeweils einzelnen Arten von Gebäuden und Nutzungseinheiten zusätzliche Besonderheiten zu beachten.

Beherbergungsbetriebe, Sport-, Bade-, Freizeit- und Versammlungsstätten:

Bei der Ausgestaltung von Beherbergungsbetrieben, Sport-, Bade- und Freizeit- und Versammlungsstätten sind zusätzlich folgende Erfordernisse zu berücksichtigen:

Beherbergungsbetriebe:

Die gesetzlichen Grundlagen sind die DIN 18024, T. 2 und die DIN 18025, T. 1.

- Bei einem Beherbergungsbetrieb ist auf die Installierung einer barrierefreien WC-Anlage im Eingangs- und Restaurantbereich zu achten.
- Alle Hinweisschilder müssen auch taktil erfassbar sein.
- An der Hotelrezeption ist ein unterfahrbarer Servicebereich in 85 cm Höhe einzurichten.
- Bodenbeläge im Gebäude sollten rutschhemmend, rollstuhlgeeignet und fest verlegt sein. Sie dürfen sich nicht elektrostatisch aufladen oder reflektieren.
- Öffentlich zugängliche Telefone sind wandseits auf eine Höhe von 85 cm zu setzen.
- Serviceangebote (Getränkeautomaten, Eisgeräte, EC-Automaten etc.) haben eine Entnahmehöhe zwischen 85 und 100 cm.
- Für Blinde und Sehbehinderte sind Leitlinien auf dem Boden zu setzen, zu den Aufzügen, vom Eingang zur Rezeption, von der Rezeption zu den Aufzügen und Treppen und zu dem Speisesaal.
- Die Stockwerkkennzeichnungen sind erfühlbar mit erhabenen Zahlen auf dem Handlauf zu kennzeichnen.
- Der Eingang muss auch ohne Gegensprechanlage für Hörbehinderte nutzbar sein.
- Der Feueralarmmelder muss sowohl akustisch als auch optisch angelegt sein.

Restaurantbereich:

- Im Restaurantbereich ist darauf zu achten, dass einige Tische eine unterfahrbare Tiefe von mindestens 67 cm und eine Breite von 80 cm aufweisen.
- Angebote des Frühstücksbuffets müssen auf erreichbarer Höhe von 80 cm sichtbar präsentiert werden.
- Speisekarten sollten in Brailleschrift bzw. in Großschrift ggf. auch bebildert vorliegen.

Zimmerbereich:

- Die Zimmernummern sind zusätzlich auch in 85 cm Höhe neben dem Türgriff/Schloss in erhabenen Ziffern taktil erfassbar.
- Die Zimmertüren müssen leichtgängig zu öffnen sein.
- Die Betthöhe beträgt bis zur Matratzenkante 50 cm (ein höhenverstellbarer Bettenrost ist empfehlenswert).
- Die Betten haben eine Unterfahrmöglichkeit von mindestens 15 cm.
- Die Bewegungsfläche von und neben einer Seite des Bettes betragen 150 x 150 cm; Abstand auf der anderen Seite zum Bett mindestens 120 cm.
- Eine Lichtquelle ist vom Bett aus liegend problemlos zu bedienen.
- Auf einen schwellen- und türanschlagsfreien Balkon- bzw. Terrassenaustritt ist zu achten, die Bewegungsfläche auf dem Balkon beträgt 150 cm x 150 cm.
- Fenster- und Balkonbrüstungen sind durchsichtig nicht höher als 60 cm zu setzen.
- Bedienelemente (z. B. Steckdosen, Schalter, Rollos, Fensteröffner, Heizungsthermostate) sind aus der sitzenden Position in einer Höhe von 85 cm – 105 cm bedienbar einzurichten, dabei ist auf einen seitlichen Abstand zur Wand von 50 cm zu achten.
- Die unteren Steckdosen sind in einer Höhe von 40 cm über dem Fußboden anzuordnen.
- Mindestens Rollläden und Vorhänge sollten automatisch bedienbar sein.
- Raumklima/Beheizung: ganzjährig funktionstüchtig und nach individuellem Bedarf einstellbar.
- Der Schrankbereich sollte befahrbare und variable Einhängemöglichkeiten zwischen 85 cm und 150 cm aufweisen.

Sanitärbereich:

(zusätzliche Angaben zum Bereich barrierefreie Toiletten, s. o.)

- Der bodengleiche und befahrbare Duschplatz weist eine Bewegungsfläche von 150 cm x 150 cm auf und kann als Anfahrfläche zur doppelseitigen Nutzbarkeit des WC's verwandt werden.
- Es muss ein festinstallierter Duschklapsitz mit Rückenlehne und den cm-Maßen T 45 x B 40 x H 48 vorhanden sein.
- Beidseitig neben dem Klappsitz befinden sich zwei waagerechte, hochklappbare Haltegriffe in 85 cm Höhe.
- Neben dem Klappsitz muss eine Bewegungsfläche von 95 cm sein.
- Im Duschbereich sind zusätzliche rundumlaufende Haltestangen auf einer Höhe von 85 cm sowie auch ein senkrecht gesetzter Haltegriff zu setzen (Winkelgriff).
- Eine Seifenschale bzw. -ablage muss aus der Sitzposition in 85 cm Höhe nutzbar sein.
- Eine Einhebel-Duscharmatur, auch mit Handbrause, muss aus der Sitzposition seitlich in 85 cm Höhe erreichbar sein.
- Die Wasserabschirmung ist nur durch einen verschiebbaren Duschvorhang auszustatten und auf keinen Fall durch feste Elemente.
- Neben dem Waschtisch sollte eine zusätzliche Haltestange in einer Höhe von 85 cm montiert werden, die gleichzeitig als Handtuchhalter genutzt werden kann.
- Ein zusätzlicher Vergrößerungsspiegel neben dem Waschtisch in einer Höhe von 85 cm ist für Sehbehinderte und ältere Menschen eine große Hilfe.
- Wellness-, Sauna-, Bade- und Fitnessbereiche müssen entsprechend den gestellten Anforderungen an Sanitäranlagen, WC's und Zimmer gestaltet werden und selbstständig erreichbar und nutzbar sein.

- Kongresssäle, Ausstattungs- und Gesellschaftsräume müssen entsprechend den gestellten Anforderungen an Sanitäranlagen gestaltet werden und selbständig in allen Bereichen erreichbar und nutzbar sein, sowohl von Besuchern als auch von Rednern oder Mitwirkenden.

Sport-, Bade-, Freizeit- und Versammlungsstätten:

Die gesetzliche Grundlage ist die DIN 18024, T. 2.

Sport-, Bade-, Freizeitstätten

- Mindestens ein Umkleidebereich ist auch für Rollstuhlfahrer vorzusehen.
- Einige Kleiderschränke in den Umkleiden sind dabei mit einer Bodenhöhe von ca. 50 cm so anzuordnen, dass die Aufhängevorrichtung auch aus der sitzenden Position nutzbar sind.
- Ein Duschplatz ist gemäß DIN 18024, Teil 2 auszustatten (siehe oben).
- Der Dusch- bzw. Umkleidebereich ist mit einer ca. 200 cm langen, 90 cm breiten und 50 cm hohen Klappliege auszustatten, die leichtgängig hochklappbar sein muss.
- Eine Fönvorrichtung ist auch aus der sitzenden Position nutzbar zu gestalten.
- Schwimm- und Bewegungsbecken sind mit technischen geeigneten Ein- und Ausstieghilfen auszustatten.
- Zur Überbrückung vom Duschbereich zum Schwimm- und Bewegungsbecken muss ein spezieller Duschrollstuhl zum selbsttätigen Bedienen vorhanden sein.
- Spezielle Abstellplätze für Roll- bzw. Duschstühle sind bereitzustellen.
- Zum Übersetzen vom Straßenrollstuhl zum Duschrollstuhl sind an geeigneter Stelle Übersetzhilfen anzubringen.

Versammlungsstätten / Theater / Kultureinrichtungen, etc.:

- Bei Versammlungsstätten sind mindestens zwei Plätze für Rollstuhlfahrer mit den Maßen 95 cm breit und 150 cm tief auszuweisen. Sitzplätze für Begleitpersonen sind neben dem Rollstuhlfahrer vorzusehen.
- Die Zugänglichkeit zu Bühnen, Podesten und ähnlichen Erhöhungen oder Vertiefungen in Versammlungsstätten ist barrierefrei herzurichten.
- Für Blinde und Sehbehinderte müssen große Glasflächen kontrastreich und bruchsicher beschaffen sein. Für sehbehinderte Menschen ist eine farblich kontrastreiche Farbgestaltung wichtig.

Vorgaben für den Mehrfamilien-Wohnungsbau:

Die NBauO sieht auch im Mehrfamilien-Wohnungsbau vor, dass eine bestimmte Anzahl von Wohnungen barrierefrei erreicht werden müssen (§ 44 Abs. 3 NBauO)

Barrierefreie Wohnungen für Rollstuhlfahrer sind nach den Richtlinien der DIN 18025, T. 1 auszugestalten. Die besonderen Anforderungen betreffen in einem Gebäude mit mehr als vier Wohnungen die Barrierefreiheit der Wohnungen eines Geschosses. Diese Forderung richtet sich nicht nur an öffentliche oder gemeinnützige Bauherren sondern auch an jeden privaten Investor, der mehr als vier Wohnungen in einem Gebäude einrichten will:

- Der Hauseingang und eine Wohnebene müssen stufenlos erreichbar sein.
- Hauseingangs-, Wohnungseingangs- und Fahrtschächttüren müssen eine lichte Breite von mindestens 90 cm aufweisen. Für alle anderen Türen gelten 80 cm. Die Tür in den Sanitärraum darf dabei nicht nach innen aufschlagen

- Der Sanitärraum (Bad, WC) ist mit einem stufenlos begehbaren Duschplatz auszustatten. Unter dem Waschtisch muss Beinfreiheit vorhanden sein; ein Unterputz- oder Flachaufputzsiphon ist vorzusehen. Die Bewegungsfläche muss vor Einrichtungen im Sanitärraum sowie im schwellenlos begehbaren Duschbereich mindestens 120 cm breit und 120 cm tief sein.
- Wände von Fluren innerhalb der Wohnung müssen einen Abstand von mindestens 120 cm haben.
- Bewegungsflächen müssen mindestens 150 cm breit und 150 cm tief sein (auf dem Freisitz, vor den Fahrstachttüren).
- Bewegungsflächen müssen mindestens eine Breite von 150 cm aufweisen zwischen Wänden außerhalb der Wohnung, neben Treppenauf- und abgängen. Hierbei ist die Auftrittsfläche der obersten Stufe nicht auf die Bewegungsfläche anzurechnen.
- Bewegungsflächen müssen mindestens eine Breite von 120 cm aufweisen (entlang einer Längsseite eines Bettes, das bei Bedarf von drei Seiten zugänglich sein muss, zwischen Wänden innerhalb der Wohnung, vor KÜcheneinrichtungen, auf Wegen innerhalb der Wohnanlage)
- Bewegungsflächen vor Möbeln (z.B. Schränken, Regalen, Kommoden, Betten) müssen mindestens 90 cm tief sein.
- Untere Türanschläge und –schwelle sind grundsätzlich zu vermeiden (auch der Ausgang zum Freisitzbereich). Soweit sie technisch unbedingt erforderlich sind, dürfen sie nicht höher als 2 cm sein.

Gesetzliche Grundlagen für Barrierefreies Bauen und Gestalten (in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung)

- §§ 1 Abs. 2; 44 Abs. 3; 45 Abs. 3; 48 NBauO
- § 4 Abs. 1 der Garagen- und Stellplatzverordnung
- § 4 Abs. 2a Gaststättengesetz
- DIN 18024, Teile 1 und 2
- DIN 18025, Teile 1 und 2
- Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (NBGG)

Für weitere Fragen und Informationen steht Ihnen Herr Apholz vom Amt Bauaufsicht und Regionalplanung des Landkreises Cuxhaven unter der Telefonnummer 04721-662462 oder unter der E-Mailadresse m.apholz@landkreis-cuxhaven.de gern zur Verfügung.